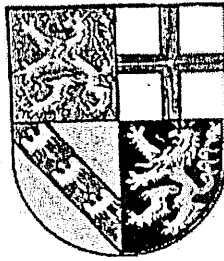


10 L 50/11



EINGANG

21. FEB. 2011

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

- Antragsteller -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - da-sch.122-11 - X

g e g e n

das Landesverwaltungsamt – Zentrale Ausländerbehörde - Standort Saarbrücken,
Lebacher Straße 6 a, 66113 Saarbrücken,

- Antragsgegner -

w e g e n Erlasses einer einstweiligen Anordnung

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sauer sowie die Richter am Ver-
waltungsgericht Rech und Schmit am 16. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert beträgt 2.500.- Euro.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Ziel, dem Antragsgegner die Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen zu untersagen, hat keinen Erfolg.

Dem Antragsteller steht ein entsprechender Anordnungsanspruch nicht zur Seite.

Gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben, insbesondere ist die Abschiebung des Antragstellers in sein Heimatland nicht aus rechtlichen Gründen unmöglich. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist ein rechtliches Abschiebungshindernis auf der Grundlage des Art. 8 EMRK nicht gegeben. Sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 11.01.1994 vermittelt ihm auch mit Blick auf die Gewährleistung des „Privatlebens“ in Art. 8 Abs. 1 EMRK kein Bleiberecht. Eine derartige schützenswerte Rechtsposition kommt nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn von einer abgeschlossenen „gelungenen“ Integration des Ausländers in die Lebensverhältnisse in Deutschland ausgegangen werden kann, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Grundvoraussetzung für die Annahme eines rechtlichen Ausreisehindernisses auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 1 EMRK ist. Nicht ausreichend ist es hingegen, dass sich der Betreffende über einen langen Zeitraum im Inland aufgehalten hat. Eine Aufenthaltsbeendigung kann vielmehr nur dann einen konventionswidrigen Eingriff in das „Privatleben“ im

Verständnis des Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellen, wenn der Ausländer aufgrund seines (längeren) Aufenthalts über so „starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte“ zum „Aufnahmestaat“ verfügt, dass er aufgrund der Gesamtentwicklung „faktisch zu einem Inländer“ geworden ist, dem ein Leben in dem Staat seiner Herkunft, zu dem er keinen Bezug mehr hat, schlechterdings nicht zugemutet werden kann.

So ständige Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte: siehe z.B. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 18.01.2011, 2 A 293/10

Diese Voraussetzungen sind vorliegend ersichtlich nicht gegeben.

Zum einen kann von einer Integration des Antragstellers in die hiesigen Lebensverhältnisse jedenfalls unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ausgegangen werden. Nach den Feststellungen im Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 16.09.2008, denen der Antragsteller nicht entgegengetreten ist, ist die Erwerbsbiographie des Antragstellers durch häufigen Arbeitsplatzwechsel gekennzeichnet und bezog er des Öfteren Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II. Den seit dem 01.01.2008 und noch im Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides betriebenen selbstständigen Autohandel, der mit Zuschüssen der Agentur für Arbeit gefördert worden ist, übt er offensichtlich ebenfalls nicht mehr aus. Soweit er sich in seinen Schreiben an den Antragsgegner vom 15.12.2010 und 22.12.2010 sowie im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren lediglich darauf beruft, dass er seit dem 30.11.2010 in Saarbrücken bei einer Firma für Autoaufbereitung einer Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 1800.- Euro nachgehe, lässt sich schon aufgrund der geringen Zeitdauer dieser Tätigkeit nicht von einer bereits gelungenen Integration in das Wirtschaftsleben ausgehen. Darüber hinaus hat der Antragsgegner hierzu unwidersprochen dargelegt, dass der Antragsteller dieser Tätigkeit überhaupt nicht nachgehen darf, da er weder im Besitz einer Duldung ist, noch die hierzu erforderliche Arbeitserlaubnis besitzt.

Zum anderen kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller keinen Bezug mehr zu seinem Herkunftsstaat hat und ihm ein Leben in diesem Staat schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann. Auch wenn der Antragsteller sich seit 11.01.1994 im Bundesgebiet aufhält, so hat er doch die weitaus meiste Zeit seines Lebens in seinem Heimatland verbracht. Es muss daher mangels anderweitiger

Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass er mit den Verhältnissen seines Heimatlandes nach wie vertraut ist und dort zumindest nach einer gewissen Übergangszeit wieder Fuß fassen wird. Für ein Bleiberecht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK fehlt es mithin sowohl an einer gelungenen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse als auch an einer Entwurzelung aus den Lebensverhältnissen des Heimatlandes.

Ebenso wenig kann sich ein rechtliches Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 a Abs. 2 AufenthG aus dem Vorbringen des Antragstellers ergeben, dass er zu heiraten beabsichtige. Es kann aufgrund der Angaben des Antragstellers nicht festgestellt werden, dass es inzwischen zu einer Eheschließung gekommen ist oder die beabsichtigte Eheschließung bereits soweit fortgeschritten ist, dass vorliegend Vorwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG beachtlich sein könnten.

Schließlich kann der Antragsteller aus seinem Antrag vom 15.12.2010 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG kein Aufenthaltsrecht herleiten. Nachdem das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg durch Urteil vom 06.04.2009, W 7 K 08.2047, die Klage des Klägers auf Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 16.09.2008 und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgewiesen und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 20.09.2010, 19 ZB 09.1261, den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt hatte, war und ist der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig, sodass der Antrag vom 15.12.2010 keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG auslösen konnte. Darüber hinaus ist über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG bereits rechtskräftig entschieden. Den Antrag des Antragstellers vom 23.04.2008, die Aufenthaltserlaubnis „so lange wie möglich“ zu verlängern, hat das Landratsamt Main-Spessart im Bescheid vom 16.09.2009 rechtsfehlerfrei unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt überprüft und dabei auch entschieden, dass dem Antragsteller keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden könne. In der Begründung hat sich die Behörde nicht nur darauf gestützt, dass der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei, sondern auch darauf abgestellt, dass seine Ausreise nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg hat sich im bereits genannten Urteil vom 06.04.2009 diese Auffassung zu Eigen gemacht und auch bezüglich des Nichtbestehens eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG auf den Bescheid vom 16.09.2009 Bezug genommen. Damit war der Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens, das durch die oben genannten Urteile der Bayerischen Verwaltungsgerichte seinen Abschluss gefunden hat. Im Übrigen liegen auch sachlich die Voraussetzungen zur Erteilung eines Anspruchs gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG nach wie vor nicht vor. Es fehlt zumindest an der Voraussetzung, dass die Ausreise des Antragstellers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Insoweit kann auf vorstehende Ausführungen Bezug genommen werden.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG und ist, wie in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblich, auf die Hälfte des Hauptsachewertes zu bestimmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

nod. 7.3.11

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

nod. 21.3.11

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez.: Sauer

Rech

Schmit

Saarlouis, den 17.02.2011

Ausgefertigt:


Justizbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

